

## 1170 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (512 der Beilagen): Bundesgesetz über die Einführung eines Strafvollzugsgesetzes (Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz — EGStVG.)**

Der Gesetzentwurf bezweckt die Anpassung verschiedener strafrechtlicher Gesetze an die neue und umfassende Regelung des Strafvollzugswesens im Strafvollzugsgesetz.

Der Justizausschuß, dem diese Vorlage zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat am 26. Juni 1967 einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Bassetti, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Dr. Gruber, Guggenberger, Dr. Halder, Dr. Hauser und Dr. Kranzlmayr, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Broda, Dr. Hertha Firnberg, Dr. Kleiner, Dr. Stella Klein-Löw, Luptowits und Steinhuber und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Zeillinger (mit beratender Stimme) angehörten. Der Unterausschuß hat nach Anhörung von Sachverständigen die Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung unterzogen.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten hat der Unterausschuß dem Justizausschuß am 17. Februar 1969 — dem auch der Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky beiwohnte — einen schriftlichen Bericht vorgelegt. An der Sitzung des Justizausschusses nahm der Abgeordnete Zeillinger mit beratender Stimme teil. Nach einer Debatte an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kleiner, Zeillinger, Dr. Gruber, Guggenberger und Dr. Broda beteiligten, schloß sich der Justizausschuß den vom Unterausschuß ausgearbeiteten Abänderungen des Gesetzestextes der Regierungsvorlage an. Der nunmehrige Gesetzestext — wie er vom Justizausschuß angenommen wurde — ist diesem Bericht beige druckt.

Der Justizausschuß hat sich bei den vorgeschlagenen Abänderungen von den folgenden Überlegungen leiten lassen:

### Zu Artikel I:

Im Art. I soll das Strafgesetz den zu Zwecken der Anpassung nötigen Änderungen unterzogen werden. Da das Strafgesetz aber seit Einbringung der Regierungsvorlage auch durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 74, in hier wesentlichen Teilen geändert wurde, ist auf diese Änderung im Einleitungssatz Bedacht zu nehmen.

§ 50 des Strafgesetzes, der von den Verschärfungen der lebenslangen Kerkerstrafe handelt, ist durch das erwähnte Strafrechtsänderungsgesetz unter anderem dahin geändert worden, daß im Text das Gesetz vom 15. November 1867, RGrBl. Nr. 131, zitiert ist. Dieses Zitat muß, da durch Art. III des Einführungsgesetzes die hier allein wesentliche Bestimmung des Gesetzes RGrBl. Nr. 131 aufgehoben werden soll, wieder beseitigt werden.

### Zu Artikel II:

Im Eingangssatz ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch die Strafprozeßordnung 1960 nach Einbringung der Regierungsvorlage in hier wesentlichen Teilen novelliert wurde, und zwar durch das bereits bei Art. I erwähnte Strafrechtsänderungsgesetz 1968 und durch die Strafprozeßnovelle 1968, BGBl. Nr. 267.

Der Umstand, daß die Kosten des Strafvollzuges nicht, wie die Regierungsvorlage vorsah, ihre Regelung in der Strafprozeßordnung, sondern im Strafvollzugsgesetz selbst finden sollen, macht einige Umstellungen im § 381 StPO. notwendig. Darüber hinaus gibt die Neuregelung der Kosten des Strafvollzuges Anlaß, auch die Regelung der Kosten der Verwahrungs- und

Untersuchungshaft zu ändern. Diese Kosten sollen künftig nur mehr bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages innerhalb des durch die Strafprozeßnovelle 1968 geschaffenen Rahmens berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Bezahlung eines besonderen Beitrages für die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft soll daher entfallen. Um zu verhindern, daß insoweit ein Untersuchungsgefangener schlechter gestellt wird als ein Strafgefangener, soll bestimmt werden, daß auch eine in der Verwahrungs- und Untersuchungshaft etwa geleistete Arbeit zu berücksichtigen ist.

Die §§ 387, 388 und 391 Abs. 2 StPO. enthalten Sonderregelungen für die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft und der Strafhaft. Sie sind durch die neue Regelung entbehrlich geworden.

§ 408 Abs. 2 StPO. in der Fassung der Regierungsvorlage bestimmt, daß verfallene Gegenstände im Wert von über 10.000 S der Finanzlandesdirektion zu übersenden seien. Aus verfahrensökonomischen Gründen sollen diese Gegenstände der Finanzlandesdirektion zunächst nur zur Verfügung gestellt werden. Der Finanzlandesdirektion obliegt es sodann, um die Übersendung an sie selbst oder an eine andere Stelle zu ersuchen. Eine weitere Änderung gegenüber der Regierungsvorlage wird insoweit für notwendig erachtet, als verfallene Gegenstände wissenschaftlichen, insbesondere geschichtlichen Wertes, nur staatlichen Sammlungen zur Verfügung gestellt werden sollen.

#### Zu Artikel IV:

Der zweite Satz des § 9 Abs. 1 des Arbeitshausgesetzes 1951 in der Fassung der Regierungsvorlage scheint im Hinblick auf § 5 Abs. 1 des Arbeitshausgesetzes entbehrlich. Ferner kann in diesem Artikel die Bestimmung des § 12 des Arbeitshausgesetzes wesentlich einfacher gefaßt werden.

#### Zu Artikel V und VI (neu):

Schon die Regierungsvorlage für ein Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz stellte fest, daß auch Adaptierungen des Finanzstrafgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes notwendig sein werden; sie verwies allerdings darauf, daß dies am besten in selbständigen Novellen geschehen soll. Die Zeit reicht jedoch nicht mehr aus, diese Novellen noch so zeitig fertigzustellen, daß sie zugleich mit dem Strafvollzugsgesetz in Kraft treten können. Daher soll die unbedingt nötige Anpassung beider Gesetze schon im Rahmen dieses Einführungsgesetzes vorgenommen werden. Durch die Einfügung neuer Artikel erhalten die bisherigen Art. V und VI die Bezeichnung VII und VIII.

Bei dem durch die vorliegende Novellierung und durch das Bewährungshilfegesetz abermals zu novellierenden Jugendgerichtsgesetz wird zur leichteren Handhabung eine Wiederverlautbarung zu erwägen sein.

#### Zu Artikel V:

**Zu Z. 1:** § 15 Abs. 3 des Finanzstrafgesetzes gilt sowohl für den Vollzug von Freiheitsstrafen, die im gerichtlichen Finanzstrafverfahren, als auch für solche, die im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängt worden sind.

Das Strafvollzugsgesetz wird alle für den Vollzug der von Gerichten verhängten Freiheitsstrafen erforderlichen Regelungen enthalten; für den Vollzug gerichtlicher Freiheitsstrafen werden somit künftig besondere Bestimmungen im Finanzstrafgesetz entbehrlich sein. Da der neu gefaßte § 175 Abs. 2 Finanzstrafgesetz für die Verwaltungsstrafen die nötige Regelung trifft, können Abs. 3 und 4 des § 15 Finanzstrafgesetz somit entfallen.

**Zu Z. 2:** Auch für den Vollzug der Verwaltungsstrafen sollen grundsätzlich die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, und zwar die über den Vollzug der von den Bezirksgerichten verhängten Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, gelten, somit die für den Häftling günstigsten Bestimmungen, die nach dem Strafvollzugsgesetz in Betracht kommen.

Darüber hinaus erscheinen die im neu gefaßten § 175 Abs. 2 Finanzstrafgesetz enthaltenen Sonderbestimmungen erforderlich.

§ 44 der Regierungsvorlage des Strafvollzugsgesetzes bestimmt, daß jeder arbeitsfähige Strafgefangene verpflichtet ist, Arbeit zu leisten. Diese Bestimmung widerspräche, soweit es sich um Gefangene handelt, die eine verwaltungsbehördliche Strafe verbüßen, dem Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, welchem Österreich mit Wirkung vom 7. Juni 1961 beigetreten ist (BGBl. Nr. 86/1961). Es soll daher für Personen, die Verwaltungsstrafen verbüßen, keine Arbeitspflicht bestehen, jedoch soll es ihnen möglich sein, eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit zu verrichten. In letzterem Falle erwerben sie einen Anspruch auf eine Arbeitsvergütung.

Gemäß § 132 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzesentwurfes in der vom Justizausschuß geänderten Fassung dürfen von den Strafgefangenen Lichtbilder und Fingerabdrücke auch gegen ihren Willen aufgenommen und Messungen an ihnen vorgenommen werden. Die Vornahme solcher Maßnahmen erscheint bei der Verbüßung verwaltungsbehördlicher Freiheitsstrafen nicht gerechtfertigt.

Eine besondere Vorschrift hinsichtlich des Tragens eigener Kleider erübrigt sich durch § 156

Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes. Auch die derzeitige — im übrigen nicht zwingende („tunlichst“) — Vorschrift über die Trennung von „Verwaltungshäftlingen“ von anderen Häftlingen wird durch die §§ 125 Abs. 1 Satz 2, 127 Abs. 1 und 128 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes entbehrlich. Eine Selbstverköstigung wird künftig nicht möglich sein, weil eine solche mit den Gegebenheiten eines zweckmäßigen Strafvollzuges nicht in Einklang zu bringen ist (siehe Erläuterungen zu § 38 der Regierungsvorlage zum Strafvollzugsgesetz). Bezügliche Vorschriften im Finanzstrafgesetz können daher entfallen.

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 des § 175 Finanzstrafgesetz sollen inhaltlich unverändert als Absätze 3 bis 6 übernommen werden.

**Zu Z. 3:** Die Änderung ergibt sich aus der Verschiebung der Absatzbezeichnungen im § 175 Finanzstrafgesetz.

**Zu Z. 4:** Die vorgesehenen Änderungen ergeben sich einerseits aus der im Artikel II des EGStVG. vorgesehenen Änderung der Strafprozeßordnung durch Einfügung eines § 409 a, andererseits aus der Ablösung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 durch das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962.

#### **Zu Artikel VI:**

**Zu §§ 17 und 55 JGG. 1961:** Die Regierungsvorlage sah Strafaufschübe im allgemeinen nur bis zur Dauer von sechs Monaten vor. Diese Grenze wurde auf ein Jahr hinaufgesetzt. Bei jungen Menschen, die noch in Berufsausbildung stehen, kann jedoch auch die einjährige Frist zu kurz sein, um ihnen den Abschluß ihrer Berufsausbildung zu ermöglichen und es liegt auf der Hand, daß die Unterbrechung der Berufsausbildung im allgemeinen äußerst schädlich ist. Es soll daher bei den Tätern von Jugendstraftaten eine auf den Zweck des Abschlusses der Berufsausbildung beschränkte Möglichkeit eines über ein Jahr hinausgehenden Strafaufschubes geschaffen werden. Bei dem Begriff der Berufsausbildung ist davon auszugehen, daß diese auch im Besuch einer Schule bestehen kann. Bei Gewäh-

rung eines Strafaufschubes zum Abschluß einer Schulbildung wird auf einen zumindest durchschnittlichen Schulerfolg Bedacht zu nehmen sein.

Wird ein längerer Strafaufschub im Verfahren wegen einer Jugendstraftat erteilt, so soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Verurteilten Weisungen zu erteilen und ihn unter Bewährungshilfe zu stellen.

**Zu § 44 JGG.: § 44 JGG. 1961** enthält auch eine Regelung der Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft und des Strafvollzuges. Die Regelung der Kosten des Strafvollzuges soll lediglich aus systematischen Gründen in den neuen § 62 JGG. überstellt werden. Bei der Fassung des verbleibenden Teiles des § 44 wurde eine auf Grund der früheren Fassung entstandene Streitfrage ausgeräumt, ob der Verzicht auf Kosten im Urteil oder nachträglich durch Beschluß ausgesprochen werden soll.

**Zu § 54 JGG.:** Diese Bestimmung soll klarstellen, daß auch für den Jugendstrafvollzug das Strafvollzugsgesetz gilt, soweit das Jugendgerichtsgesetz keine Sonderregelung enthält.

**Zu §§ 58 bis 61 JGG.:** Diese Vorschriften entsprechen in allen wesentlichen Punkten dem geltenden Recht. Teils sind die einschlägigen Regelungen im Jugendgerichtsgesetz 1961 selbst enthalten, zum Teil in Erlässen des Bundesministeriums für Justiz, vor allem in dem Erlaß vom 25. September 1963, JABl. Nr. 33, über den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen. Lediglich die Absätze 7 und 8 im § 60 haben kein Gegenstück im geltenden Recht, weil die Ordnungsstrafe des Hausarrestes und der Strafvollzug in gelockerter Form, für die hier Sonderregelungen für Jugendliche geschaffen werden sollen, derzeit gesetzlich noch nicht verankert sind.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Feber 1969

Dr. Halder  
Berichterstatter

Dr. Hauser  
Obmann



**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
über die Einführung eines Strafvollzugs-  
gesetzes (Einführungsgesetz zum Strafvoll-  
zugsgesetz — EGStVG.)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen des Strafgesetzes**

Das Österreichische Strafgesetz 1945, A.Slg. Nr. 2, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 74, wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 15 und 16 entfallen.

2. § 18 hat zu lauten:

„Vollzug der Kerkerstrafe.

§ 18. Wie die Kerkerstrafe zu vollziehen ist, bestimmen besondere Gesetze.“

3. Dem § 19 wird folgender Absatz angefügt:  
„Bei Verurteilungen zu schwerer Kerkerstrafe ist auf eine dieser Verschärfungen zu erkennen.“

4. § 50 hat zu lauten:

„§ 50. Bei der lebenslangen Kerkerstrafe findet unbeschadet der Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und der Verordnung des Justizministeriums vom 7. April 1860, RGBl. Nr. 89, keine Verschärfung statt.“

5. § 244 hat zu lauten:

„Arrest.

§ 244. Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, der zweite durch den Zusatz ‚strenger‘ Arrest bezeichnet.

Wie die Arreststrafe zu vollziehen ist, bestimmen besondere Gesetze.“

6. Die §§ 245 und 246 entfallen.

7. Im § 253 treten an die Stelle der Worte „mit dem Arreste“ die Worte „mit dem strengen Arreste“.

8. § 254 hat zu lauten:

„Fasten.

§ 254. Bei Verschärfung des Arrestes durch Fasten ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dies nicht mehr als zweimal in einer Woche geschehen.“

9. Die §§ 262 und 537 sowie die Buchstabenbezeichnung „b)“ und „c)“ vor den §§ 538 und 539 entfallen.

10. § 646 lit. a hat zu lauten:

„a) wer den ihm dienstmäßig auferlegten Arrest nicht annimmt;“

**Artikel II**

**Änderungen der Strafprozeßordnung 1960**

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 74, und der Strafprozeßnovelle 1968, BGBl. Nr. 267, wird ergänzt und geändert wie folgt:

1. Dem § 180 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke durch eine gleichzeitige Strafhaft erreicht werden können. Der Untersuchungsrichter hat die Abweichungen vom Vollzug der Strafhaft zu verfügen, die für die Zwecke der Untersuchung unentbehrlich sind. Können die Haftzwecke durch die gleichzeitige Strafhaft nicht erreicht werden oder würde die Untersuchung durch die Aufrechterhaltung der Strafhaft wesentlich erschwert, so ist vom Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft zu verhängen. Damit tritt eine Unterbrechung des Strafvollzuges ein.“

2. § 381 wird geändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 entfällt die bisherige Z. 6 und erhalten die bisherigen Z. 7 bis 9 die Bezeichnung „6“ bis „8“; die Z. 6 hat zu lauten:

„6. die Kosten der Vollstreckung des Strafurteiles, ausgenommen die Kosten des Vollzuges einer Freiheitsstrafe;“.

b) Im Abs. 2 tritt an die Stelle des Hinweises auf Abs. 1 Z. 8 und 9 der Hinweis auf Abs. 1 Z. 7 und 8.

c) Nach Abs. 6 wird nachstehende Bestimmung angefügt:

„(7) Die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sind auch dann nur bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen, wenn diese Haft auf die Strafe angerechnet worden ist. Bei der Berücksichtigung ist auf eine vom Verurteilten in der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft etwa geleistete Arbeit angemessen Bedacht zu nehmen.“

3. Die §§ 387 und 388 entfallen.

4. Im § 391 entfällt der bisherige Abs. 2; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“.

5. Im § 397 entfallen Abs. 2 und die Absatzbezeichnung im Abs. 1; dessen letzter Satz hat zu lauten: „Die Anordnung des Vollzuges des Strafurteiles steht dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu.“

6. Die §§ 398, 401 und 401 a entfallen.

7. § 402 hat zu lauten:

„§ 402. Ist in einem Strafurteil auf den Verlust eines Rechtes erkannt worden oder ist in einem Gesetz vorgesehen, daß die Verurteilung einen solchen Verlust nach sich zieht oder nach sich ziehen kann, so hat das Strafgericht die rechtskräftige Verurteilung der in Betracht kommenden Stelle bekanntzumachen. Sofern dieser Stelle nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Urteilsausfertigung zugestellt werden muß, ist ihr eine solche Ausfertigung auf ihr Ersuchen zu übersenden.“

8. § 405 hat zu lauten:

„§ 405. Wie auf Freiheitsstrafen lautende Strafurteile zu vollziehen sind, bestimmen besondere Gesetzes.“

9. § 406 entfällt.

10. An die Stelle der §§ 408 und 409 treten nachstehende Bestimmungen:

„§ 408. (1) Ist in einem Strafurteil der Verfall von Gegenständen ausgesprochen und befinden sich diese Gegenstände nicht bereits in gerichtlicher Verwahrung, so ist der Verurteilte oder ein anderer Inhaber der Gegenstände vom Strafgericht schriftlich aufzufordern, sie binnen vierzehn Tagen zu erledigen, widrigens sie ihm

zwangsweise abgenommen werden. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Einbringungsstelle um die Einleitung der Exekution zu ersuchen.

(2) Ein verfallener Gegenstand, dessen Wert 10.000 S übersteigt, ist der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. Im übrigen sind verfallene Gegenstände von wissenschaftlichem oder geschichtlichem Interesse den hiefür in Österreich bestehenden staatlichen Sammlungen zur Verfügung zu stellen, Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, hiezu zu verwenden, andere Gegenstände aber auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern. Gegenstände, die danach weder verwendet noch verwertet werden können, sind zu vernichten.

§ 409. (1) Wenn der Verurteilte eine über ihn verhängte Geldstrafe nicht unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft erlegt, ist er schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen vierzehn Tagen zu zahlen, widrigens sie zwangsweise eingetrieben werde.

(2) Wie Geldstrafen einzutreiben sind, ist im Gerichtlichen Einbringungsgesetz 1962, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(3) Ersatzfreiheitsstrafen sind wie andere Freiheitsstrafen zu vollziehen. Der Vollzug hat jedoch zu unterbleiben, soweit der Verurteilte die ausständige Geldstrafe erlegt oder durch eine öffentliche Urkunde nachweist, daß sie gezahlt ist. Darauf ist in der Strafvollzugsanordnung und in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

§ 409 a. (1) Wäre die unverzügliche Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten unmöglich oder mit besonderer Härte verbunden, so ist ihm auf seinen Antrag ein angemessener Aufschub zu gestatten. Der Aufschub darf jedoch bei Bezahlung der ganzen Strafe auf einmal oder Entrichtung einer 10.000 S nicht übersteigenden Strafe in Teilbeträgen sechs Monate, bei Entrichtung einer 100.000 S nicht übersteigenden Strafe in Teilbeträgen ein Jahr und bei Entrichtung einer 100.000 S übersteigenden Strafe in Teilbeträgen fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, daß bei nicht rechtzeitiger Bezahlung zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Teilbeträge alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden.“

11. Im § 482 entfallen Abs. 1 und die Absatzbezeichnung des Abs. 2; die Überschrift hat zu lauten:

„V. Milderung und Nachsicht der Strafe.“

12. § 501 entfällt.

## 1170 der Beilagen

7

**Artikel III****Änderung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1867**

§ 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, wird aufgehoben.

**Artikel IV****Änderungen des Arbeitshausgesetzes 1951**

Das Arbeitshausgesetz 1951, BGBl. Nr. 211, wird ergänzt und geändert wie folgt:

1. § 9 wird geändert wie folgt:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Hat in erster Instanz ein Geschworen- oder Schöffengericht erkannt, so steht die Anordnung des Vollzuges der Unterbringung im Arbeitshaus dem Vorsitzenden dieses Gerichtes zu, hat in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt, so steht die Anordnung diesem zu.“

b) Nach Abs. 3 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„(4) Ist der Verurteilte aus der Strafhafte in das Arbeitshaus zu überstellen, so ist die Überstellung so zeitig vorzunehmen, daß sich der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem die Strafzeit endet, schon im Arbeitshaus befindet. Zu diesem Zwecke kann die Überstellung bis zu einer Woche vor dem Ende der Strafzeit eingeleitet werden.“

2. An die Stelle der §§ 11 bis 17 treten nachfolgende Bestimmungen:

**„Arbeitshäuser.“**

§ 11. (1) Die Arbeitshäuser sind zum Vollzuge entweder an Personen, deren Unterbringung nach § 1 Abs. 1, oder an Personen, deren Unterbringung nach § 1 Abs. 2 angeordnet worden ist, einzurichten oder so zu führen, daß die im selben Arbeitshaus Unterbrachten beider Gruppen voneinander getrennt sind. Für Männer und Frauen sind besondere Anstalten einzurichten.

(2) Sind mehrere Arbeitshäuser für denselben Zweck eingerichtet, so ist der Vollzug in dem Arbeitshaus durchzuführen, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Die Sprengel sind vom Bundesministerium für Justiz durch Verordnung so festzusetzen, daß die zur Verfügung stehenden Einrichtungen am besten ausgenützt werden können. § 9 Abs. 6 zweiter und dritter Satz und Abs. 7 sowie § 10 des Strafvollzugsgesetzes sind dem Sinne nach anzuwenden.

**Ersatz der Kosten der Unterbringung.**

§ 12. Für die Kosten der Unterbringung in einem Arbeitshaus gelten sinngemäß die Vorschriften über die Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen.

**Behandlung der in Arbeitshäusern Unterbrachten.**

§ 13. Für die Unterbringung im Arbeitshaus gelten die Vorschriften des ersten, zweiten und vierten Abschnittes im dritten Teil des Strafvollzugsgesetzes dem Sinne nach, soweit in diesem Bundesgesetze nichts anderes bestimmt wird.

§ 14. Die Unterbringung im Arbeitshaus soll den Unterbrachten vor allem an einen rechtsschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel gewöhnen.

**Differenzierung.**

§ 15. Eine Differenzierung findet unbeschadet der im § 11 Abs. 1 bestimmten Trennung der Unterbrachten nicht statt.

**Briefverkehr und Besuchsempfang.**

§ 16. (1) Der Briefverkehr der Unterbrachten unterliegt unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes keinen zeitlichen Beschränkungen.

(2) Die unterbrachten dürfen unbeschadet der §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes allwöchentlich einen Besuch empfangen.

**Vollzug in Stufen.**

§ 17. (1) Die Unterbrachten haben mindestens die ersten sechs Monate in der Unterstufe, mindestens die folgenden sechs Monate in der Mittelstufe und die daran anschließende Zeit in der Oberstufe zuzubringen.

(2) Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34 des Strafvollzugsgesetzes) ist den Unterbrachten unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes in der Unterstufe alle zwei Wochen, in der Mittelstufe allwöchentlich und in der Oberstufe zweimal in der Woche, soweit es sich aber um Rauchwaren handelt, in allen Stufen allwöchentlich gestattet.

(3) In der Mittelstufe haben die Unterbrachten für jeden Arbeitstag eine Zulage in der Höhe von einem Viertel, in der Oberstufe aber in der Höhe der Hälfte der Arbeitsvergütung in der Unterstufe zu erhalten.“

**Artikel V****Änderungen des Finanzstrafgesetzes**

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, wird geändert wie folgt:

1. Im § 15 entfallen Abs. 3 und 4.

2. § 175 wird geändert wie folgt:

a) Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Freiheitsstrafen sind in den gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen. Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten für den Vollzug sinngemäß die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug der von den Bezirksgerichten verhängten Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt.“

(2) Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, dürfen sich angemessen beschäftigen. Mit ihrer Zustimmung können sie zu einer ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Arbeit herangezogen werden. Gegen ihren Willen dürfen von diesen Personen weder Lichtbilder noch Fingerabdrücke aufgenommen, noch dürfen Messungen an ihnen vorgenommen werden.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 erhalten die Bezeichnung Abs. „3 bis 6“.

3. Im zweiten Satz des § 177 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitates „§ 175 Abs. 3“ das Zitat „§ 175 Abs. 5“.

4. § 230 wird geändert wie folgt:

a) Die Überschrift hat zu lauten: „Zu den §§ 409 und 409 a.“

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 409 und 409 a StPO., des § 12 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, in der jeweils geltenden Fassung, und des ersten Absatzes gelten auch für den Wertersatz.“

## Artikel VI

### Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961

Das Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBl. Nr. 278, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. § 17 wird geändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 wird nach der Z. 3 nachstehende Z. 4 eingefügt:

„4. wenn die Einleitung des Vollzuges einer im Verfahren wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes (§ 55 dieses Bundesgesetzes) für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.“

b) Die bisherige Z. 4 erhält die Bezeichnung „5“.

c) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Scheint es nicht aus besonderen Gründen entbehrlich, so sind Weisungen zu erteilen und es ist ein Bewährungshelfer zu bestellen, wenn

im Falle des Abs. 1 Z. 3 die Vollziehung einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer vorläufig aufgeschoben wird, im Falle des Abs. 1 Z. 4 die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe von einjähriger Dauer aufgeschoben wird oder im Falle des Abs. 1 Z. 5 der Strafreist mindestens ein Jahr beträgt.“

2. § 44 hat zu lauten:

„§ 44. (1) Im Verfahren wegen einer Jugendstraftat sind die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft auch nicht bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen.“

(2) Im übrigen hat das Gericht die vom Verurteilten zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens ganz oder teilweise auch dann für uneinbringlich zu erklären (§ 391 der Strafprozeßordnung 1960), wenn die Verpflichtung zum Kostenersatz das Fortkommen des Verurteilten erschweren würde.“

3. Die §§ 54 und 55 erhalten die Bezeichnung „§§ 56 und 57“; vor ihnen werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

### „Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für den Strafvollzug.“

§ 54. Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gelten für den Vollzug der wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafen die allgemeinen Vorschriften.

### Aufschub des Strafvollzuges, um den Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen.

§ 55. Unter den Voraussetzungen des § 6 des Strafvollzugsgesetzes ist einem Jugendlichen ein Aufschub des Vollzuges der über ihn verhängten Freiheitsstrafe zur Förderung seines späteren Fortkommens (§ 6 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes) auch für die Dauer von mehr als einem Jahr zu gestatten, wenn dies notwendig ist, um dem Jugendlichen den Abschluß seiner Berufsausbildung zu ermöglichen.“

4. An die Stelle der bisherigen §§ 56 bis 58 treten folgende Bestimmungen:

### „Anstalten für den Strafvollzug an Jugendlichen.“

§ 58. (1) Für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen sind Sonderanstalten zu errichten und zu erhalten.

(2) In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind jugendliche Strafgefangene von erwachsenen Strafgefangenen so abzusondern, daß jeder Verkehr zwischen den beiden Gruppen verhindert wird. Wenn und solange kein schädlicher Einfluß auf die jugendlichen Mitgefangenen zu besorgen ist, dürfen jedoch

1. erwachsene Strafgefangene unter einundzwanzig Jahren dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden und

2. Strafgefangene, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben.

(3) Die Entscheidung darüber, ob erwachsene Strafgefangene dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden sollen, steht dem zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht zu, das zuvor eine Äußerung des Anstaltsleiters einzuholen hat. Die Entscheidung darüber, ob ein erwachsener Strafgefangener dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben soll, steht dem Anstaltsleiter zu, wenn der Strafgefangene die Freiheitsstrafe voraussichtlich noch vor Vollendung des neunzehnten Lebensjahres verbüßt haben wird, sonst dem Bundesministerium für Justiz.

(4) Auf die unter die jugendlichen Strafgefangenen eingereihten älteren Strafgefangenen sind alle für jugendliche Strafgefangene geltenden Bestimmungen anzuwenden. Sie sind jedoch auf ihr Ansuchen durch den Anstaltsleiter vom Schulunterricht zu befreien.

#### Zuständigkeit.

§ 59. (1) Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate übersteigt, sind in Sonderanstalten zu vollziehen, andere Arreststrafen unbeschadet des Abs. 2 in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe. Wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig ist, kann jedoch ein Bezirksgericht den Vollzug einer von ihm ausgesprochenen Freiheitsstrafe im Ausmaß von höchstens vierzehn Tagen auch im Gefangenenhaus dieses Bezirksgerichtes anordnen.

(2) Freiheitsstrafen bis zu einem Monat sind an Zöglingen einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in dieser Anstalt zu vollziehen, wenn das aus besonderen Gründen zweckmäßig ist. Hierüber entscheidet das zur Anordnung des Strafvollzuges zuständige Gericht nach Einholung einer Äußerung des Anstaltsleiters.

#### Behandlung jugendlicher Strafgefangener.

§ 60. (1) Bei Überstellungen jugendlicher Strafgefangener ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Strafgefangene nicht unnötigerweise vor der Öffentlichkeit bloßgestellt wird. Die Überstellung hat, wenn nicht im einzelnen Fall Bedenken dagegen bestehen, durch einen Justizwachebeamten in Zivilkleidung oder durch einen Beamten der Geschäftsstelle zu geschehen. Weibliche Gefangene sind nach Möglichkeit von weiblichen Justizwachebeamten zu begleiten.

(2) Jugendliche Strafgefangene sind ihrer körperlichen Entwicklung entsprechend reichlicher zu verpflegen.

(3) Wenn es die Witterung gestattet, haben sich jugendliche Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, täglich, andere jugendliche Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen zwei Stunden im Freien zu bewegen, wobei diese Zeit womög-

lich zur körperlichen Entwicklung der jugendlichen Strafgefangenen durch Leibesübungen, Sport und Spiel zu verwenden ist. Bei schlechter Witterung ist zu diesem Zweck von den dafür geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Anstalt Gebrauch zu machen.

(4) Jugendliche Strafgefangene sind nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die auch erzieherisch nützlich sind. Sie sind insbesondere auch zu Arbeiten im Freien heranzuziehen. Zu Arbeiten außerhalb der Anstalt dürfen jugendliche Strafgefangene nur verwendet werden, wenn sie dabei der Öffentlichkeit nicht in einer Weise ausgesetzt sind, die geeignet ist, ihr Ehrgefühl abzustumpfen. Die tägliche Arbeitszeit ist durch mindestens zwei längere Erholungspausen zu unterbrechen.

(5) In den Sonderanstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen und in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige haben die Strafgefangenen einen regelmäßigen Unterricht zu erhalten. Der Unterricht hat die Beseitigung der Mängel der Volksschulbildung der Strafgefangenen anzustreben und darüber hinaus ihre Allgemeinbildung zu fördern. Die Erfolge des Unterrichtes sind in geeigneter Weise festzustellen. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen.

(6) Jeder in Einzelhaft angehaltene jugendliche Strafgefangene hat täglich zwei Besuche zu erhalten.

(7) Die Ordnungsstrafe des Hausarrestes darf gegen einen jugendlichen Strafgefangenen nur für die Dauer von höchstens zwei Wochen verhängt werden.

(8) Jugendlichen Strafgefangenen, die im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden, kann als Vergünstigung auch die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Jugendstrafvollzug tätigen Person, jedoch nicht öfter als einmal im Monat gestattet werden. Bei diesen Ausgängen haben die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung zu tragen.

#### Abweichungen vom regelmäßigen Jugendstrafvollzug.

§ 61. (1) Würde die Vollziehung einer Freiheitsstrafe auf die regelmäßige Art einem jugendlichen Strafgefangenen schaden, so hat der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepaßten Abweichungen von der Regel anzuordnen. In diesem Falle kann von den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes und dieses Hauptstückes insoweit abgewichen werden, als es zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges in Anbetracht des besonderen Zustandes des Strafgefangenen unerlässlich ist. Dabei dürfen jedoch die dem Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Vollzug von Freiheitsstrafen in Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige weicht vom regelmäßigen Strafvollzug soweit ab, wie es die Einrichtung dieser Anstalten mit sich bringt. Abs. 1 dritter Satz gilt dem Sinne nach.

#### **Kosten des Strafvollzuges.**

§ 62. Die wegen einer Jugendstraftat verurteilten Personen sind zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.“

5. Die §§ 59 und 60 erhalten die Bezeichnung „§§ 63 und 64“.

#### **Artikel VII**

##### **Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen**

(1) Wer vorsätzlich mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, oder mit einem Strafgefangenen (§ 1 Z. 3 des Strafvollzugsgesetzes) oder im Arbeitshause Untergebrachten

oder mit einem Zögling einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in ungesetzlicher Weise schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder bei einem Zusammentreffen den Anstand gröblich verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise Geld oder Gegenstände einer der im Abs. 1 bezeichneten Person übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### **Artikel VIII**

##### **Schlußbestimmungen**

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Inneres je nach ihrem Wirkungskreis betraut.